

und Umfang der ethischen Einstellung des Empfängers der Sakramente, 6. der Einfluß der ethischen Einstellung des Empfängers auf den sakramentalen Gnadenempfang. — Besonders wertvoll ist dann das Schlußkapitel mit der Darstellung des dogmengeschichtlichen Fortschrittes bei Hugo, seiner Arbeitsmethode und seines Verhältnisses zu Augustinus, den Kirchenvätern und der Schule Anselms von Laon und Wilhelms von Champeaux.

Gerade über diese Schule Anselms verdanken wir Weisweiler auch sonst noch Mitteilungen von allergrößtem Wert.

Es bleibt nur psychologisch erklärlich, wie das vorliegende ausgezeichnete Werk und auch sonstige Arbeiten des bescheidenen und verdienten Verfassers in einer angesehenen Zeitschrift eine Besprechung finden konnte, von deren Art und Form man nur wünschen möchte, daß sie in unserer Literatur eine Ausnahme bleibe.

Landgraf.

Principia generalia de personis in ecclesia. Commentarius libri

II Codicis juris canonici, canones praeliminares 87—106 a *P. Gommario Michiels O. M. Cap.* in Universitate cath. Lublinski professore. Gr. 8° (578). Lublin 1932, Univ. cath.

Es gereicht den katholischen Universitäten zur Ehre, daß von ihnen die ersten umfassenden Kommentare zum Cod. jur. can. in Angriff genommen wurden. Wir haben hier das Commentarium Lovaniense und den vorliegenden Kommentar, der von der katholischen Universität in Lublin ausgeht, im Auge. Der erste Doppelband des Kommentars behandelte im Anschluß an den Kodex die Normae generales (can. 1—86). Der zweite Band verbreitet sich über die Kanones 87—106, handelt also über die physischen und moralischen Personen, über die Rechtshandlungen und die Präzedenz. Die an sich etwas dürre Materie wird lebenswarm durch historische und rechtsphilosophische Exkurse erörtert und die Anwendbarkeit für die einzelnen Gebiete des kanonischen Rechtes aufgezeigt. Bewundernswert ist die riesige Literaturkenntnis. Ältere und neuere kanonistische Werke, Monographien aller Kultursprachen, Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften, sowie einschlägige Doktordissertationen, soweit sie zum Fortschritt der kanonistischen Wissenschaft etwas beigetragen, werden herangezogen und verwertet. Bei der Fülle des Stoffes mag der einzelne Kanonist in untergeordneten Fragen eine abweichende Meinung vertreten; doch Michiels' Kommentar stellt ein Monumentalwerk der kanonistischen Literatur dar.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

Praktisches Handbuch des geltenden kanonischen Eherechts in

Vergleichung mit dem deutschen staatlichen Eherecht für Theologen und Juristen. Von *Franz Triebs*, Dr theol., Dr iur. utr., Dr phil., em. o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität zu Breslau, Offizial des Bistums Berlin. IV. Teil (557—769). Breslau 1932, Ostdeutsche Verlagsanstalt. M. 5.50.

Mit diesem IV. Teile ist das große Werk vollendet, dessen Teile 1925, 1927, 1929 und am Schlusse des Jahres 1932 erschienen sind. Das Ganze ist jetzt auch in einem einzigen, freilich sehr umfangreichen Bande von etwa 800 Seiten, in Leinen gebunden, um M. 19.— zu haben. Der vorliegende IV. Teil enthält die Lehre von den beiden Eheschließungsformen des Cod. jur. can. und die von den Wirkungen der Ehe, welche letztere im weitesten Sinne genommen sind, so daß